

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 7. 9. 2016

Nummer 33

## INHALT

|                                                                                                                                   |     |                                                                                                                                                                                                                                              |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>                                                                                                           |     |                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| Bek. 23. 8. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....                                                               | 872 | RdErl. 1. 9. 2016, Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden .....                                                                                                                                     | 874 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>                                                                                       |     | <b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>                                                                                                                                                                                         |     |
|                                                                                                                                   |     | Bek. 24. 8. 2016, Aufhebung der „Stiftung Deutsch Krone“ .....                                                                                                                                                                               | 875 |
| <b>C. Finanzministerium</b>                                                                                                       |     | <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>                                                                                                                                                                             |     |
| RdErl. 31. 8. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen .....                               | 872 | Bek. 25. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Weichenanlage an der Stadtbahnstrecke C-Nord .....                                                                                                                                | 875 |
| RdErl. 31. 8. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe ..... | 872 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>                                                                                                                                                                                             |     |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>                                                                 |     | Bek. 24. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Claus Coorßen, Dötlingen) .....                                                                                                                                                             | 875 |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>                                                                                 |     | Bek. 25. 8. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EG Schlachthof Uhlen GmbH, Lengerich) .....                                                                                                            | 875 |
| <b>F. Kultusministerium</b>                                                                                                       |     | Bek. 31. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel) .....                                                                                                                                          | 876 |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>                                                                          |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>                                                                                                                                                                                             |     |
| Beschl. 23. 8. 2016, Neuorganisation der Materialprüfanstalten .....                                                              | 872 | Bek. 4. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fibbe Biogas GmbH & Co. KG, Merzen) .....                                                                                                                                                    | 876 |
| RdErl. 23. 8. 2016, Betriebsanweisung für die Landesbetriebe der Niedersächsischen Materialprüfanstalten .....                    | 872 | <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                        |     |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>                                                         |     | Bundesverfassungsgericht .....                                                                                                                                                                                                               | 877 |
| <b>I. Justizministerium</b>                                                                                                       |     | <b>Stellenausschreibungen</b> .....                                                                                                                                                                                                          | 877 |
| <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>                                                                         |     | <b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>                                                                                                                                                                                                         |     |
| RdErl. 16. 8. 2016, Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen .....                                     | 874 | VO 20. 6. 2016, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“ in den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg ..... | 878 |
|                                                                                                                                   |     | VO 20. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ in den Gemeinden Lübbow und Lemgow, Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg .....                                                   | 894 |

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 23. 8. 2016 — 203-11700-5 IND**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Herrn Madan Lal Raigar am 18. 8. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vidhu Peethambaran Nair, am 30. 7. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2016 S. 872

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Früherkennungsuntersuchungen****RdErl. d. MF v. 31. 8. 2016 — VD3-03541/0-1 —****— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 597)  
— VORIS 20444 —

Nummer 3 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

1. Im dritten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Neugeborenen-Screening“ das Wort „und“ eingefügt.
2. Es wird der folgende Spiegelstrich eingefügt:  
„— das Screening auf Mukoviszidose“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2016 S. 872

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Aufwendungen für Sehhilfen  
zur Verbesserung der Sehschärfe****RdErl. d. MF v. 31. 8. 2016  
— VD3-03541/20 —****— VORIS 20444 —**

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO wird Folgendes geregelt:

Nummer 3. 1 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO ist mit Wirkung vom 1. 9. 2016 für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in folgender Fassung anzuwenden:

„3.1 Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

Aufwendungen für die erstmalige Anschaffung einer Sehhilfe zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn eine schriftliche Verordnung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorliegt. Bei einer Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13 EUR beihilfefähig.

Zu den berücksichtigungsfähigen Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe gehören:

- Brillengläser,
- Kontaktlinsen,
- vergrößernde Sehhilfen.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2016 S. 872

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Neuorganisation der Materialprüfanstalten****Beschl. d. LReg v. 23. 8. 2016 — MW 33-34111 —****— VORIS 20130 —**

Die LReg hat folgende Neuorganisation der niedersächsischen Materialprüfanstalten mit Wirkung vom 1. 1. 2017 beschlossen:

1. Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover und die Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik fusionieren zur Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik als Landesbetrieb gemäß § 26 LHO mit Sitz in Hannover.
2. MW wird beauftragt, die Neuorganisation zum 1. 1. 2017 umzusetzen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2016 S. 872

**Betriebsanweisung für die Landesbetriebe  
der Niedersächsischen Materialprüfanstalten****RdErl. d. MW v. 23. 8. 2016 — MW 33-34110 —****— VORIS 20110 —**

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 23. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 872)

Für die Landesbetriebe der Niedersächsischen Materialprüfanstalten wird die nachstehende Betriebsanweisung erlassen:

**I. Rechtsform und Aufgaben****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Die Materialprüfanstalten werden als Landesbetriebe nach § 26 LHO geführt.

(2) Sie führen die Bezeichnung „Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)“ mit Sitz in Braunschweig und „Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik (MPA H)“ mit Sitz in Hannover und weiteren Betriebsstätten in Clausthal-Zellerfeld und in Garbsen.

**§ 2****Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Materialprüfanstalten haben die Aufgabe, Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen und Verfahren auf die Einhaltung von Qualitätsanforderungen und die Erfüllung von technischen Spezifikationen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Material-

prüfung ist ein Dienstleistungsangebot an die Wirtschaft zur Standortsicherung, ein Instrument des Technologietransfers und ein Element zur Stärkung des Hochschulstandortes. <sup>3</sup>Der Kooperation mit den fachlich einschlägigen Hochschulen am Sitz der Materialprüfanstalt und ihren Betriebsstätten kommt besondere Bedeutung zu.

## (2) Die Materialprüfanstalten

- prüfen Roh- und Werkstoffe, Bauprodukte und Bauarten, Konstruktionen und bauliche Anlagen, Maschinen, technische Systeme sowie Qualitätsmanagementsysteme und kalibrieren Mess- und Prüfgeräte,
- wirken mit bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen,
- zertifizieren Personal, Produkte und Qualitätsmanagementsysteme.

(3) <sup>1</sup>Die Materialprüfanstalten können im Rahmen ihrer Aufgaben beraten, überwachen und selbständige Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten, insbesondere zur Verbesserung von Prüfverfahren betreiben. <sup>2</sup>In diesem Rahmen können sich die Materialprüfanstalten auch an der Erstellung technischer Regelwerke im Bereich der nationalen, europäischen und internationalen Normung beteiligen.

(4) Die Materialprüfanstalten können neue Aufgaben übernehmen oder Aufgaben ab- bzw. aufgeben.

## II. Betriebsführung und Aufsicht

### § 3

#### Grundsätze, Organisation

(1) <sup>1</sup>Die Materialprüfanstalten werden jeweils von einem Vorstand geführt, der aus einer kaufmännisch/technischen Leitung und einer wissenschaftlichen Leitung besteht. <sup>2</sup>Die kaufmännisch/technische Leitung wird von der Aufsichtsbehörde hauptamtlich bestellt. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Leitung wird von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem MWK auf Vorschlag der Leitung der kooperierenden Hochschule im Nebenamt bestellt. <sup>4</sup>Werden mehr als zwei Personen für den Vorstand bestimmt, bleibt es für die kaufmännisch/technische Leitung und die wissenschaftliche Leitung bei einem paritätischen Stimmgewicht. <sup>5</sup>Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Person zum Vorstandssprecher erklären.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Leitung ist die Leitung oder Fachgebietsleitung in einem mit der Materialprüfanstalt kooperierenden Hochschulinstitut und durch leitende Position in Wissenschaft und Wirtschaft erworbene Erfahrung. <sup>2</sup>Die Person muss Professorin oder Professor für einen mit der Materialprüfanstalt kooperierenden Lehr- und Forschungsbereich einer Hochschule sein.

(3) Für die als Nebenamt wahrgenommene wissenschaftliche Leitung wird eine erfolgsorientiert gestaltete Vergütung gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die Materialprüfanstalten geben sich eine Geschäftsordnung, die die innere Organisation regelt. <sup>2</sup>Sie regeln die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten in einem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

(5) Im Geschäftsverkehr tritt die Materialprüfanstalt unter ihrem Namen gemäß § 1 Abs. 2 und Angabe ihres Sitzes auf.

(6) <sup>1</sup>Bei den Materialprüfanstalten wird eine Geschäftsstelle zur Koordination von Grundsatzfragen der Materialprüfung und Konformitätsbewertung gebildet. <sup>2</sup>Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Prüfung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung von Kooperationsmöglichkeiten, die Entwicklung von gemeinsamen Positionierungen und die Erarbeitung von Empfehlungen für eine Fortentwicklung der Materialprüfung in Niedersachsen. <sup>3</sup>Dies beinhaltet auch die Mitwirkung in nationalen, europäischen und internationalen Gremien und Organisationen, die mit übergeordneten und allgemein organisatorischen Anforderungen an die Materialprüfung und Konformitätsbewertung befasst sind. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

(7) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde bestellt die Leitung der Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Diese unterliegt der direkten Dienst- und Fachaufsicht

der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Sie hat Vorschlagsrecht und beratende Stimme bei den Vorständen der Materialprüfanstalten.

### § 4

#### Befugnisse der Geschäftsleitung

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der Materialprüfanstalt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung. <sup>2</sup>Ihm obliegt als Gremium die Ergebnisverantwortung.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches einzelvertretungsberechtigt.

(3) Dienstvorgesetzte/r bzw. Vertreter/in des Arbeitgebers für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die kaufmännisch/technische Leitung.

### § 5

#### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem MW (Aufsichtsbehörde). <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann den Materialprüfanstalten Weisungen erteilen. <sup>3</sup>Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) die Änderung der Betriebsanweisung,
- b) die Zustimmung zur Übernahme von neuen Aufgaben oder zur Ab- bzw. Aufgabe gemäß § 2 Abs. 4,
- c) die Gestaltung der Nebenamtsvergütung gemäß § 3 Abs. 3,
- d) die Zustimmung zur Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 4,
- e) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Koordinierungsgeschäftsstelle nach § 3 Abs. 6,
- f) die Zustimmung zur Einstellung von Beamtinnen und Beamten sowie zur Wiederbesetzung von Stellen der Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und höher,
- g) die Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 6 Abs. 2,
- h) die Zustimmung zur Auswahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- i) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- j) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- k) die Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen nach § 10.

(3) Die Materialprüfanstalten haben die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

(4) In einer jährlich fortzuschreibenden strategischen Planung sind die angestrebten Entwicklungen und Zielsetzungen der Materialprüfanstalt darzulegen.

## III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

### § 6

#### Auftragsabwicklung

(1) Die Materialprüfanstalten erbringen ihre Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit einer Auftraggeberin/einem Auftraggeber (Aufträge) oder als öffentlich rechtliche Leistung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften.

(2) <sup>1</sup>Für die Abwicklung von Aufträgen sind allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Für die Abwicklung öffentlich rechtlicher Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenordnungen.

## IV. Wirtschaftsführung

### § 7

#### Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Materialprüfanstalten ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert. <sup>2</sup>Zur Sicherung künftiger Entwicklungen sollen angemessene Rücklagen gebildet werden.

(2) Die Wirtschaftsführung der Materialprüfanstalten erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Ein Jahresüberschuss soll, soweit nicht Verluste aus Vorjahren auszugleichen sind, zu 20 v. H. an das Land abgeführt und zu 80 v. H. der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

## § 8

### Besonderheiten zur Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Die Materialprüfanstalten legen der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans und den Entwurf für die Fortschreibung der mittelfristigen Planung zusammen mit der jährlich fortzuschreibenden strategischen Planung zu einem von der Aufsichtsbehörde benannten Termin vor.

(2) <sup>1</sup>Im Wirtschaftsplan sind Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist das Soll-Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten darzustellen.

(3) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Bezüge der Bediensteten werden von dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge- und Versorgung (NLBV) berechnet, von der zuständigen Landeskasse gezahlt und von der Materialprüfanstalt taggleich erstattet.

## § 9

### Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

<sup>1</sup>Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führen die Materialprüfanstalten ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. <sup>2</sup>Dieses Konto nimmt banktäglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren der Landeshauptkasse teil.

## V. Ergänzende Regelungen

## § 10

### Kooperationen mit Hochschulen

<sup>1</sup>Die Materialprüfanstalten sind gehalten, mit den fachlich betroffenen Hochschulen im Bereich ihres Sitzes bzw. ihrer Betriebsstätten Kooperationsvereinbarungen zu schließen. <sup>2</sup>Gegenseitige Leistungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen transparent zu bewerten und auszugleichen.

## § 11

### Geschäftsgeheimnisse

<sup>1</sup>Die von den Materialprüfanstalten wahrgenommenen Aufgaben berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. <sup>2</sup>Auskünfte über Auftraggeberinnen und Auftraggeber, über Art und Umfang von Prüfaufträgen sowie über Prüfergebnisse dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers erteilt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Auskunftspflichten nach der Strafprozessordnung.

## VI. Inkrafttreten

## § 12

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. 2. 1998 (Nds. MBL S. 480) außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 872

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen

RdErl. d. MU v. 16. 8. 2016 — 29-22450-22 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 11. 2011 (Nds. MBL S. 873)  
— VORIS 28100 —

#### 1. Regelungsinhalt

Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand entsprechen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung gemäß den §§ 15 und 17 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 NAGBNatSchG finden daher keine Anwendung.

#### 2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems)

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 874

### Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden

RdErl. d. MU v. 1. 9. 2016 — 29-01462-3 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2009 (Nds. MBL S. 1000)  
— VORIS 28100 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

Die Zeile

|         |                                             |                                           |                                 |
|---------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------|
| „LÜ 260 | Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülsen | Landkreis Soltau-Fallingbostal und Verden | Landkreis Soltau-Fallingbostal“ |
|---------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------|

wird gestrichen.

An die  
Unteren Naturschutzbehörden  
Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 874

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Aufhebung der „Stiftung Deutsch Krone“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 8. 2016**  
**— 2.06-11741-09 (010) —**

Mit Schreiben vom 22. 8. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 18. 11. 2015 die Aufhebung der „Stiftung Deutsch Krone“ mit Sitz in der Gemeinde Bad Essen genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Deutsch Krone  
 c/o Herrn Dr. Burkhard Ritz  
 Im Rehwinkel 6  
 49811 Lingen.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 875

**Niedersächsische Landesbehörde  
 für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
 Umbau der Weichenanlage  
 an der Stadtbahnstrecke C-Nord**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 8. 2016**  
**— 3313-30161-46 Stadtbahnstrecke C-Nord —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — gemäß § 28 Abs. 2 PBefG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben Umbau der Weichenanlage am Endpunkt Haltenhoffstraße an der Stadtbahnstrecke C-Nord gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 875

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
 (Claus Coorßen, Dötlingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 8. 2016**  
**— OL 16-073-01 —**

Herr Claus Coorßen, Am Brink 1, 27801 Dötlingen, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27801 Dötlingen, Am Buschhoff, Gemarkung Dötlingen, Flur 3, Flurstücke 417/88, 82/6, 12/2, 82/8, 12/4, 82/5, 12/3, 82/1, 615/12, 82/9 und 457/12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf maximal 55 t je Tag für beide Teilanlagen in Summe,
- Erhöhung der Biogasproduktion auf maximal 4,6 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohgas je Jahr für beide Teilanlagen in Summe,
- Erhöhung des Lagervolumens für Gärreste auf 11 686 m<sup>3</sup> durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen gasdichten Gärrestlagers,
- Erhöhung der installierten Motorenleistung auf eine Feuerungswärmeleistung von 5 012 kW,
- Änderung der Gasversorgung für einen bestehenden Satellitengasmotor durch Anschluss an die andere Teilanlage,
- Umstellung vom Leistungsbetrieb auf eine flexible Fahrweise der Strom- und Wärmeerzeugung,
- Abdeckung eines bestehenden Feststoffeintrags,
- Außerbetriebnahme einer Vorgrube und Errichtung und Betrieb eines neuen abgedeckten Feststoffeintrags,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Pumpenraumes,
- Anpassung der Havarieflächen und der Umwallung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 875

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 (EG Schlachthof Uhlen GmbH, Lengerich)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 8. 2016**  
**— 31201-40211/1-7.2.1-49 —**

Die Firma EG Schlachthof Uhlen GmbH, Foppenkamp 4, 49838 Lengerich, hat mit Schreiben vom 22. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen auf dem Grundstück in 49838 Lengerich, Flurstücke 40/1, 40/2, 40/8, 41 und 42, Flur 55, Gemarkung Lengerich, beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten wesentlichen Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 8. 9. bis zum 7. 10. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Bürgerbüro, Zimmer 100 EG, während der Dienststunden,  
montags bis freitags  
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
montags bis mittwochs und freitags  
in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
samstags in der Zeit von 8.30 bis 10.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **8. 9. 2016** und endet mit Ablauf des **21. 10. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **15. 11. 2016**, ab 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Zimmernummer 210, OG) der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, erörtert. Sollte die Erörterung am 15. 11. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 875

## Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 8. 2016**  
— OL 16-079-02 —

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, hat mit Schreiben vom 25. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren von mehr als 50 t Lebendgewicht je Tag am Standort in 49751 Sögel, Industriestraße 11, Gemarkung Sögel, Flur 14, Flurstücke 1/44, 2/18, 2/19, 2/46, 2/48, 2/50, 2/52, 2/54, 2/64, 217/10, Flur 16, Flurstücke 91/16, 91/17, 91/31, 215/8, 215/9, 215/10, 215/14, 216/4, 216/5, 216/10, 217/2, 219/2, 219/4, 221/2, 221/5, 223/4, 225/8, 225/9, 227/3, 281/5 und 281/8, beantragt.

Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungs-Anlage (KWKK-Anlage) durch die Errichtung eines einzeln stehenden massiven Gebäudes einschließlich Verbindungsrohrbrücke zum Produktionsgebäude zur Aufnahme einer KWKK-Anlage bestehend aus zwei gasbetriebenen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 4,753 MW, zwei Absorptionskälteanlagen mit einem Kältemiteleintrag von 2 t Ammoniak und zwei Verdunstungskühlern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 876

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Fibbe Biogas GmbH & Co. KG, Merzen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 8. 2016**  
— 16-007-01/Ev —

Die Fibbe Biogas GmbH & Co. KG, Westerodener Straße 21, 49586 Merzen, hat mit Antrag vom 9. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) durch die Errichtung eines weiteren Verbrennungsmotors mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,132 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Merzen, Westerodener Straße, Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 4, Flurstück 236/13.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 876

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 26. 7. 2016 — 1 BvL 8/15 —

1. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.
2. a) Im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG kann Vorlagegegenstand auch eine Norm sein, bei der das Gericht eine Ausgestaltung vermisst, die nach dessen plausibel begründeter Überzeugung durch eine konkrete verfassungsrechtliche Schutzpflicht geboten ist.  
b) Besteht ein gewichtiges objektives Bedürfnis an der Klärung einer durch eine Vorlage aufgeworfenen Verfassungsrechtsfrage, kann die Vorlage trotz Erledigung des Ausgangsverfahrens durch den Tod eines Hauptbeteiligten zulässig bleiben.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 877

## Stellenausschreibungen

### Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) sucht eine Leiterin oder einen Leiter der Abteilung 1 — Zentrale Aufgaben

als Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor.

Der nach BesGr. A 15 bewertete Dienstposten soll möglichst zum 1. 3. 2017 besetzt werden. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Der Dienstort ist Hannover.

Das NLGA mit seinen Standorten Hannover und Aurich ist die zentrale bevölkerungsmedizinische Kompetenzbehörde und Beratungsinstitution des Landes Niedersachsen für übertragbare und nicht übertragbare Erkrankungen sowie Gesundheitsrisiken. Das NLGA ist eine obere Landesbehörde des Landes Niedersachsen und gehört zum Geschäftsbereich des MS. Weiterführende Informationen können Sie der Internetseite [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de) entnehmen.

In der Abteilung 1 werden die Querschnittsaufgaben des NLGA wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere

- Personalangelegenheiten, Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement,
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beschaffung,
- Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,
- Umsatzsteuerangelegenheiten,
- Organisationsangelegenheiten, Innere Dienste,
- Koordinierung von externen Fortbildungsmaßnahmen des NLGA,
- IuK-Technik,
- Informationssicherheit,
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Internet und Intranet,
- Bibliothek.

Ihnen obliegt die Leitung dieser Abteilung als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erfahrungen in der Personalführung sind daher von Vorteil. Außerdem sind Sie für die Steuerung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung 1 zuständig. Da das NLGA über kein eigenes Justizariat verfügt, bearbeiten Sie Rechtsangelegenheiten eigenständig oder in Zusammenarbeit mit dem MS oder einer Anwaltskanzlei.

Mit dem Dienstposten ist die Funktion der oder des Beauftragten des Haushalts gemäß § 9 LHO sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Dienststelle gemäß § 8 Abs. 1 NPersVG verbunden.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der niedersächsischen Landesverwaltung, die die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben haben, indem sie nach der erworbenen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder einem entsprechenden Bachelorabschluss einen Masterabschluss in Verwaltungswissenschaften oder öffentlichem Management erworben oder eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben.

Es können sich auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste bewerben, die sich mindestens im Statusamt BesGr. A 12 befinden. Eine Beförderung über die BesGr. A 13 hinaus ist dann jedoch erst nach einem er-

folgreich abgeschlossenen Masterstudium in Verwaltungswissenschaften oder öffentlichem Management oder einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme möglich. Dazu müssten Sie später erfolgreich an einem Assessment Center im MS teilnehmen, um für die Qualifizierungsmaßnahme zugelassen zu werden.

Sie müssen über Erfahrungen auf verschiedenen Dienstposten verfügen. Auf mindestens einem Dienstposten müssen Sie mehrjährig überwiegend mit personalrechtlichem oder mit haushaltsrechtlichem Schwerpunkt tätig gewesen sein.

Wir erwarten außerdem

- die Bereitschaft zur Weiterentwicklung von vorhandenen Führungskompetenzen sowie fundierte Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Führungsverhalten, Motivation, Leistungsbereitschaft und gesundheitsförderlichen Aspekten,
- eine hohe Sozial- und Methodenkompetenz und einen teamorientierten Arbeits- und Führungsstil mit der Fähigkeit zu delegieren,
- Gender- und interkulturelle Kompetenzen,
- ein ausgeprägtes Interesse an der Weiterentwicklung des NLGA und die Fähigkeit eingeleitete Organisationsentwicklungsprozesse aktiv zu begleiten,
- ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative, Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft,
- ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft,
- die Fähigkeit zur Kooperation und Wertschätzung, aber auch Durchsetzungsvermögen.

Der diplomatische Umgang mit unterschiedlichen Meinungen und Interessen sowie teamorientiertes Arbeiten sollten für Sie ebenso selbstverständlich sein wie adressaten- und kundenorientiertes Verhalten zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Hierarchieebenen und anderer Stellen.

Sie sollten in der Lage sein, die Einführung neuer Steuerungsinstrumente aktiv mitzugestalten und bestehende Verfahren anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Außerdem sollten Sie sicher in der Anwendung der MS-Office-Programme sein.

Ferner ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung Voraussetzung für die erfolgreiche Wahrnehmung dieses Dienstpostens. Die zeitnahe Nachholung dieser Kompetenz ist möglich.

Zur Vereinbarkeit von persönlichem Lebensbereich und Beruf kann die Arbeitszeit in Absprache flexibel gestaltet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der an den Arbeitsplatz gestellte Aufgabenumfang vollinhaltlich und termingerecht erledigt wird.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind gewünscht und willkommen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung oder Gleichstellung sollte daher zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitgeteilt werden. Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises oder Ihres Gleichstellungsbescheides bei.

Das finale Personalauswahlverfahren sieht vor, das sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Assessment-Center einer Auswahlkommission vorstellen, sofern mehrere Bewerbungen mit im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorliegen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten (mit Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die Aktenanforderung) und der Angabe der Kennziffer I/2016/A15/01/R sowie einer E-Mail-Adresse für die folgende Korrespondenz **bis zum 3. 10. 2016** ausschließlich an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, Herrn Richter, Roesebeckstraße 4—6, 30449 Hannover, oder per E-Mail an [nlgapersonal@nlga.niedersachsen.de](mailto:nlgapersonal@nlga.niedersachsen.de). Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte möglichst in einer PDF-Datei.

Herr Richter steht Ihnen für allgemeine Fragen zur Ausschreibung zur Verfügung (Tel. 0511 4505-102).

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Siedenbergh (Tel. 0511 4505-100).

Die Bewerbungsunterlagen werden vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte einen frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 877

Bei der **Samtgemeinde Rethem (Aller)** ist zum 1. 1. 2017 die Stelle als

#### **Leiterin oder Leiter der Kämmerei** (BesGr. A 11/EntgeltGr. 10 TVöD)

zu besetzen. Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter [www.rethem.de](http://www.rethem.de) im Internet.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 25. 9. 2016** an die Samtgemeinde Rethem (Aller), Personalamt, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller). Ansprechpartner Harm-Dirk Hüppe, Tel. 05165 9898-14.

— Nds. MBL Nr. 33/2016 S. 877

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“ in den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016

#### Präambel

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lüchower Landgraben“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich südlich zwischen der Ortschaft Schmarsau/Lemgow und der Stadt Wustrow (Wendland), entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlagen 1 bis 4**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75.000 (**Anlage 5**).

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummenniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummenniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 972,1 ha und gliedert sich in vier Teilgebiete: Wustrower Wald, Landgrabenniederung Lübbow, Landgrabenniederung Kriwitz sowie den Verbindungsbereich Schmarsau.

#### § 2

##### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Lüchower Landgraben“ ist Bestandteil der Jeetzelniederung im Bereich der neuen Dümme und des Lüchower Landgrabens. Das Gebiet wurde im Zuge von großflächigen Flurbereinigungsverfahren und Gewässer- ausbaumaßnahmen ab den 1970er Jahren stark entwässert und die Flur neu geordnet. Der Flächenanteil an Lebens-

raumtypen gemäß der FFH-Richtlinie ist im LSG relativ niedrig, jedoch weist es eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum vieler Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie auf. Ferner kommen im Gebiet Feucht- und Nassgrünländereien, Sümpfe und Röhrliche vor. Insbesondere im Verbindungsbereich Schmarsau leistet das LSG durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

Das LSG ist gegliedert in vier Teilgebiete:

1. Wustrower Wald (ca. 77,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend moorige Niederung im Überschwemmungsgebiet der Dümme zwischen den Naturschutzgebieten „Luckauer Holz“ und „Blütlinger Holz“. Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch oft jüngere Laubmischwälder, untergeordnete Niederungsäcker, Feuchtbrachen und den Lauf der neuen Dümme;
2. Landgrabenniederung Lübbow (ca. 472,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Niedermoore und Gleye geprägte Niederung im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel und des Lüchower Landgrabens. Im Westteil offene und durch Äcker und Grünland dominierte Niederung. Östlich von Lübbow eine halboffene, durch Hecken und Feldgehölze teilweise gegliederte Niederung aus Niederungsäckern und Feuchtgrünland;
3. Landgrabenniederung Kriwitz (ca. 264,6 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Gleye, Pseudogleye und einzelne Niedermoore geprägte Niederung des Lüchower Landgrabens. Es handelt sich um eine halboffene, überwiegend als Acker und Grünland genutzte Landschaft, die durch Hecken und Feldgehölze gegliedert wird;
4. Verbindungsbereich Schmarsau (ca. 158,3 ha): Überwiegend ein 50 m breiter Verbindungsbereich zwischen den Naturschutzgebieten „Lüchower Landgrabenniederung“ und „Planken und Schletauer Post“ entlang der Landesgrenze, welcher im Bereich des alten Lüchower Landgrabens aus Gehölzen, Brachen, einzelnen Nassgrünländereien, Feuchtwäldern sowie einem offenen Acker-Grünlandkomplex südlich des Naturschutzgebietes „Planken“ besteht.

Das LSG dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln als Lebensraum. Die Gewässer sind Lebensraum von Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten der FFH-Richtlinie. Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind in geringeren Flächenanteilen vorhanden, insbesondere handelt es sich um Feuchtwälder, artenreiches, mesophiles Grünland und Hochstaudenfluren.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, sowie die Bedeutung als Erholungslandschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
  1. einer gegliederten und halboffenen Acker-/Grünlandkulturlandschaft mit Saumstrukturen an Gewässern und Wegen als biotopvernetzende Elemente und natur-



naher Landschaftselemente wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und strukturreiche Waldränder, Brachflächen, Gewässer, Feuchtlebensräume, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Ackerrandstreifen, naturnahe, extensiv bewirtschaftete Laubwälder und strukturreiche Feld-Wald-Übergangsbereiche,

2. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. der Nutzbarkeit der Naturgüter,
4. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die Erholungsnutzung und der Ruhe der Natur.

Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwäldern aus Erlen-Eschen-Auenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
  - b) artenreichem Grünland mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,
  - c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten und Fischotter;
2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschenauwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3150 als naturnahe Altarme von Dümme und Jeetzel sowie naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung u. a. mit submersen Laichkrautgesellschaften, Schwimmblattvegetation sowie naturnahen Verlandungsbereichen mit Röhrichten, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferräumen, insbesondere an der neuen Dümme, dem Lühower Landgraben, Flötgraben und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Mädesüß, Gelber Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
  - c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - d) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind

standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die großflächige Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dümme, der Jeetzel und des Lühower-Landgrabens und ihrer Niederungen, einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung und Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds entlang von Gewässern (z. B. Bermen für Querungs- und Durchlassbauwerke, Gewässerrandstreifen),
  - b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,
  - c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lühower Landgraben und seinen Nebengewässern, insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
  - d) Bitterling (*Rhodeus amarus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lühower Landgraben mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

Besonderer Schutzzweck des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten
  - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
  - b) als naturnahe, niederungstypische Feuchtwälder aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
  - c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
  - d) als Fließgewässer mit begleitenden Ufersäumen bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässerrandstreifen,
  - e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten;
2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten
  - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
  - b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen,

Hecken, Saumbiotop) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,

- c) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und relativ störungsarmen zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
- d) Ortolan (*Emberiza hortulana*): Erhalt bzw. Wiederherstellung klein-parzellierter, strukturreicher Ackerslandschaften mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien u. a. durch Extensivierung der Ackernutzung (u. a. Verringerung von Düngung und Pflanzenschutzinsatz).

Förderung von Ackerrandstreifenprogrammen.

Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau asphaltierter oder betonierter Wege und Schaffung eines Biotopverbundes,

- e) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
- f) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
- g) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko;
3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Erhalt und Förderung des extensiv genutzten, feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
- b) Schafstelze (*Motacilla flava*): Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegeränder sowie nährstoffarmer Säume.
4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel, insbesondere den Gilden der Schwimmvögel, Heckenvögel, Feldvögel, Wiesen- vögel, Greifvögel und Falken, den Vögeln der Röhrichte und Verlandungszonen sowie der Laubwälder.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubrechen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen;
- 1.1. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510
  - a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
  - b) mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
  - c) die 1. Mahd nach dem 01.06., die 2. Mahd innerhalb von 10 Wochen nach der 1. Mahd,
  - d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,
  - e) die organische Düngung, ausgenommen ist der Festmist,
  - f) die extensive Nachbeweidung ab 01.10. und ohne Zufütterung ist zulässig,
  - g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln;
2. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
3. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen
  - a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
  - c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August, wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - e) die Düngung,
  - f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werk-

- tage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt;
4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) der Holzeinschlag und die Pflege
    - aa) ohne die Erhaltung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
    - ad) ohne die Erhaltung von mindestens 90 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht lebensraumtypischen Baumarten und auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche die Anpflanzung oder Aussaat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten;
5. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) der Holzeinschlag und die Pflege
    - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
  - ad) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche die Anpflanzung oder Aussaat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten;
6. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung;
7. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. Nr. 5 dieser Verordnung;
8. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume
- a) zu beschädigen oder zu beseitigen,
  - b) nicht fachgerecht zu unterhalten oder zu bearbeiten;
9. das Anlegen von
- a) Erstaufforstungen,
  - b) Weihnachtsbaumkulturen,
  - c) Schmuckreisigkulturen,
  - d) sonstigen Gehölzanpflanzungen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen;
10. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nicht ursprünglich im Naturraum heimische Arten zu verwenden;
11. Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen;
13. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und bei den Gewässerböschungen und Wegeseitenräumen eine Pflegemahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges auszuführen; die zeitliche Einschränkung gilt nicht für die Ortsverbindungsstraßen Dangenstorf-Volzendorf (OV-Straße 47), Predöhl-Lübbow (OV-Straße 52) sowie die Kreisstraße Großwitzetee-Mechau (K 5);
14. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen;
- 15.
- a) Wasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel erheblich verändern können,
  - b) Dränungen neu anzulegen,
  - c) Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
16. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen;
17. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt

nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende

a) landwirtschaftliche Bodennutzung

- aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,
- ab) die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen und von Wasserentnahmen, soweit nach Ziffer 15 a zulässig,
- ac) die Errichtung von Gebäuden bis 100 qm<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,

b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,

- c) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
- d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und -kästen erforderlich ist;

18. Aus- oder Neubau von

- a) Straßen und Wegen,
- b) Bahnanlagen,
- c) Flugplätzen und Modellflugplätzen,
- d) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen;

19. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen;

20. Geocaches anzulegen sowie organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer;

21. mit motorbetriebenen Fluggeräten (z. B. Modellflugzeuge, Motorflugzeuge) in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eine Mindesthöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten sowie aus dem Schutzgebiet zu starten oder zu landen;

22. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für

- a) Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen,
- b) notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, soweit sie in einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan dargestellt sind,
- c) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes,
- d) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,
- e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,

f) die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1,

g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

h) die Bewirtschaftung der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, sofern sie auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplan erfolgen.

## § 4

### Ausnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr.

- a) 1.1 g,
- b) 3,
- c) 4,
- d) 5,
- e) 6,
- f) 7,
- g) 8 a,
- h) 9,
- i) 11,
- j) 12,
- k) 14, soweit es sich um Grabenverlegungen im Rahmen von agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Flächentausch, Flächenzusammenlegung) handelt,
- l) 15 b,
- m) 16,
- n) 17, soweit es sich nach dem Baugesetzbuch um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln oder Picknickplätze zur Lenkung des Besucherverkehrs handelt,
- o) 18 a, soweit es sich um einen Ausbau handelt,
- p) 18 d, soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
- q) 19,
- r) 20,
- s) 21

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

## § 5

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7****Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) die Förderung naturnaher Laubwälder,
    - b) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
    - c) Übergangs- und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,
    - d) Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen,
    - e) die Förderung struktureicher Ackerbewirtschaftung.

Für die Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Bewirtschaftungsplan im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg dargestellt und im digitalen Bestandslagerbuch festgelegt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8****Gesetzlich geschützte Biotopie**

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotopie gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

**§ 9****Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in dem § 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

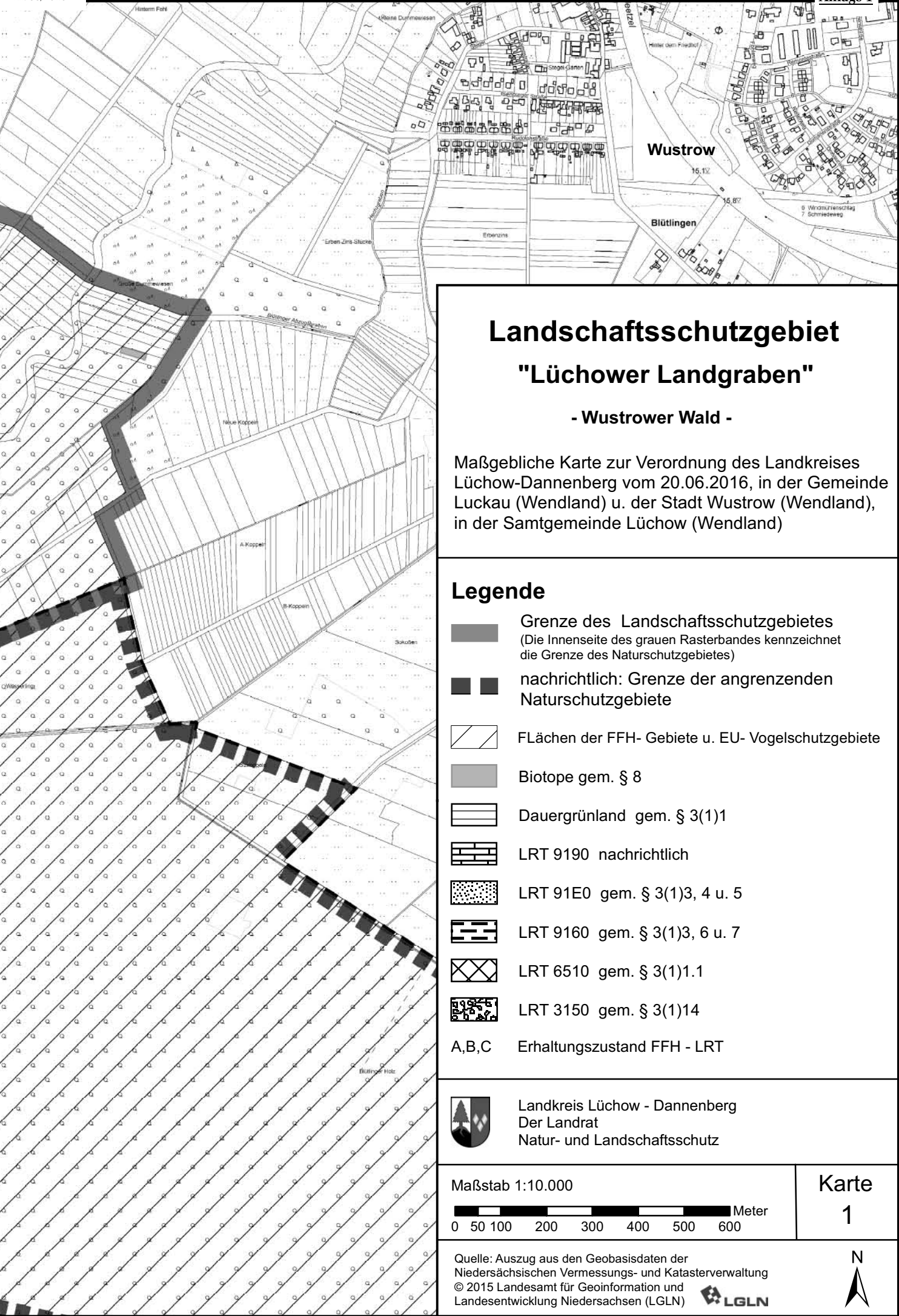
Lüchow, den 20.06.2016

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Schulz





# Landschaftsschutzgebiet "Lüchower Landgraben"

- Wustrower Wald -

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises  
Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016, in der Gemeinde  
Luckau (Wendland) u. der Stadt Wustrow (Wendland),  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

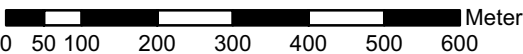
## Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet  
die Grenze des Naturschutzgebietes)
- nachrichtlich: Grenze der angrenzenden  
Naturschutzgebiete
- Flächen der FFH- Gebiete u. EU- Vogelschutzgebiete
- Biotope gem. § 8
- Dauergrünland gem. § 3(1)1
- LRT 9190 nachrichtlich
- LRT 91E0 gem. § 3(1)3, 4 u. 5
- LRT 9160 gem. § 3(1)3, 6 u. 7
- LRT 6510 gem. § 3(1)1.1
- LRT 3150 gem. § 3(1)14
- A,B,C Erhaltungszustand FFH - LRT



Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

Maßstab 1:10.000

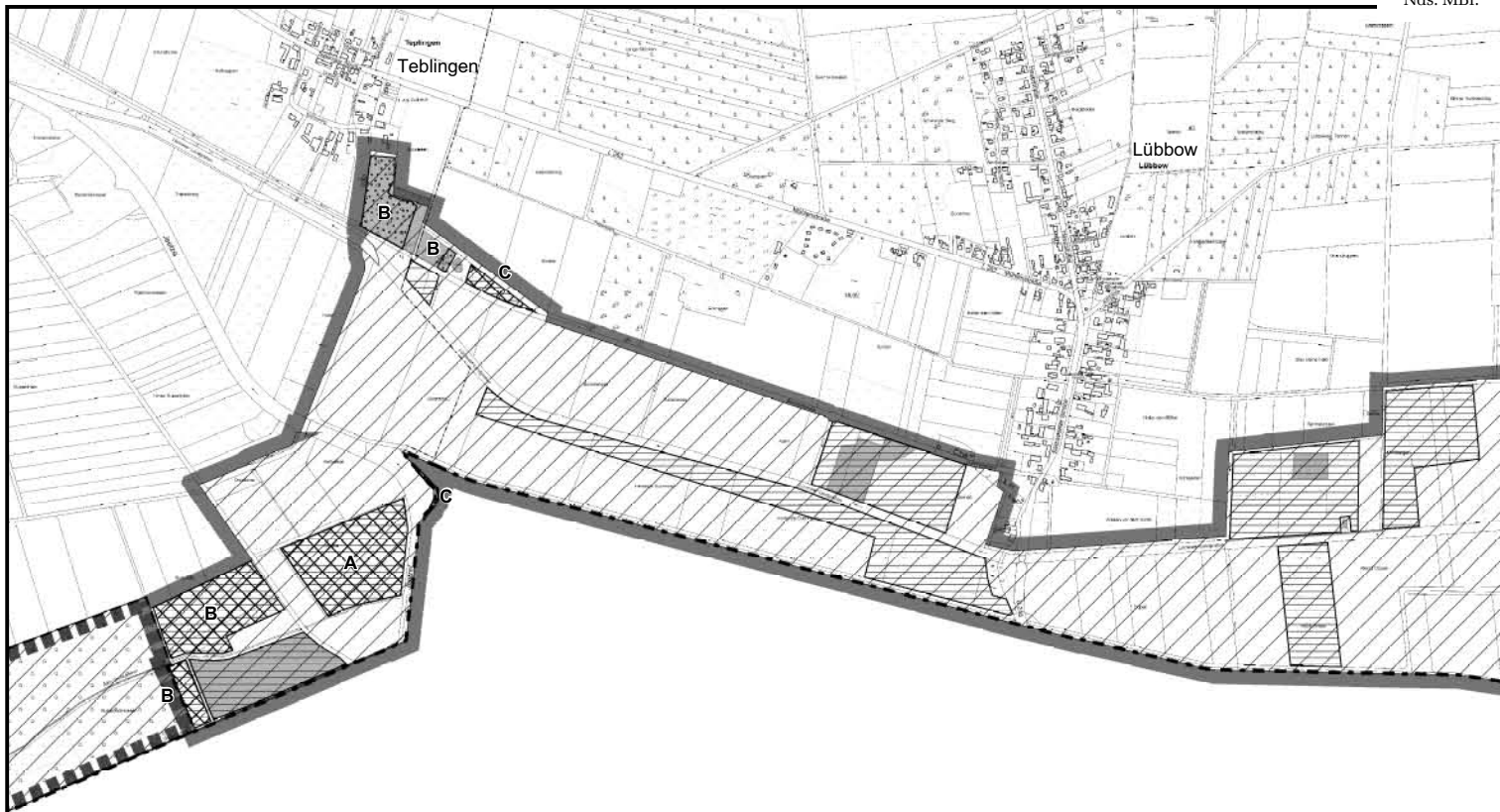


Karte  
1

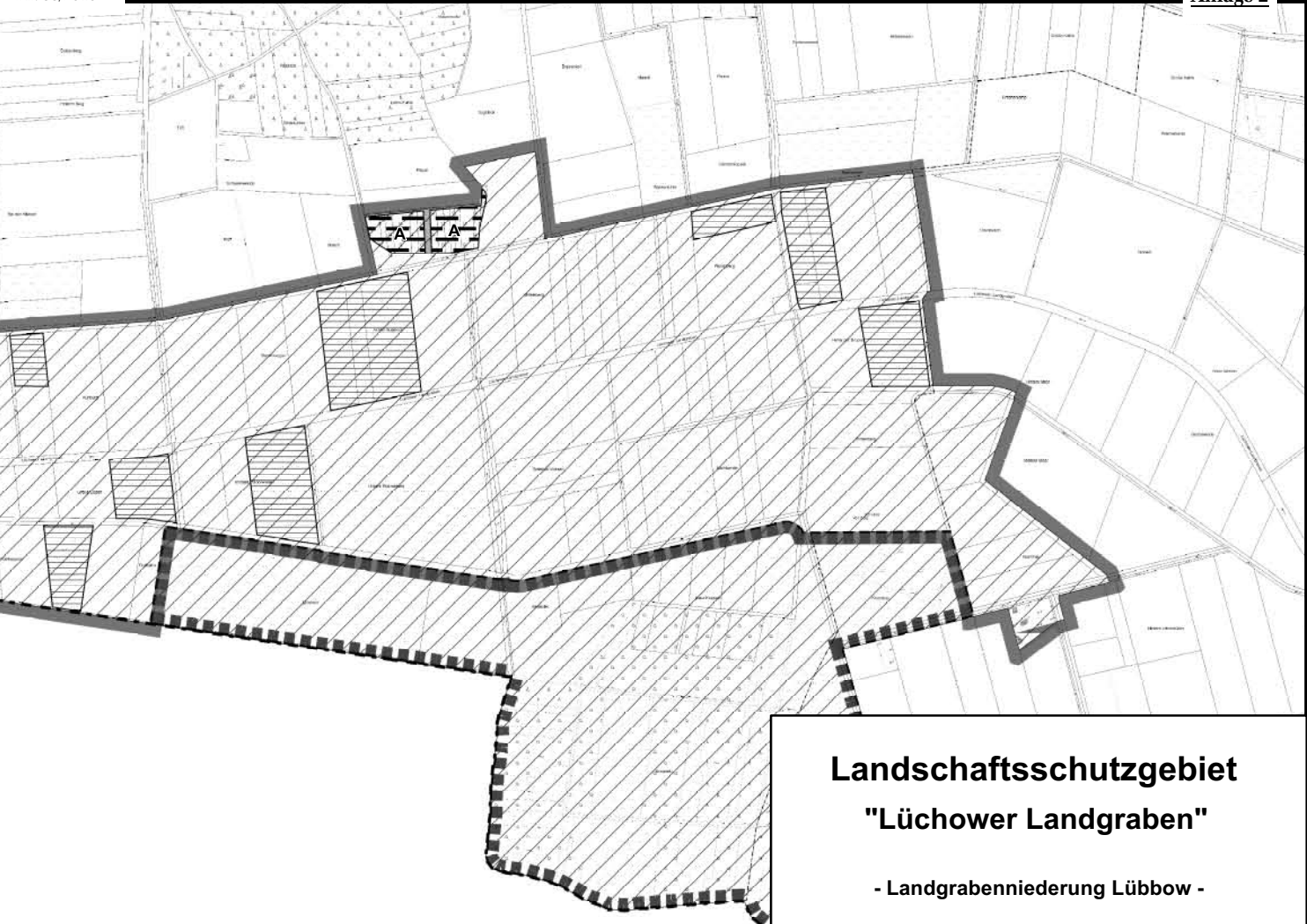
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)











**Landschaftsschutzgebiet  
"Lüchower Landgraben"**

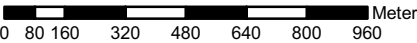
**- Landgrabenniederung Lübbow -**

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises  
Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016, in den Gemeinden  
Lübbow u. Lemgow, der Stadt Wustrow (Wendland),  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

**Legende**

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet  
die Grenze des Naturschutzgebietes)
- nachrichtlich: Grenze der angrenzenden  
Naturschutzgebiete
- Flächen der FFH- Gebiete u. EU- Vogelschutzgebiete
- Biotope gem. § 8
- Dauergrünland gem. § 3(1)1
- LRT 9190 nachrichtlich
- LRT 91E0 gem. § 3(1)3, 4 u. 5
- LRT 9160 gem. § 3(1)3, 6 u. 7
- LRT 6510 gem. § 3(1)1.1
- LRT 3150 gem. § 3(1)14
- A,B,C      Erhaltungszustand FFH - LRT

 **Landkreis Luchow - Dannenberg**  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

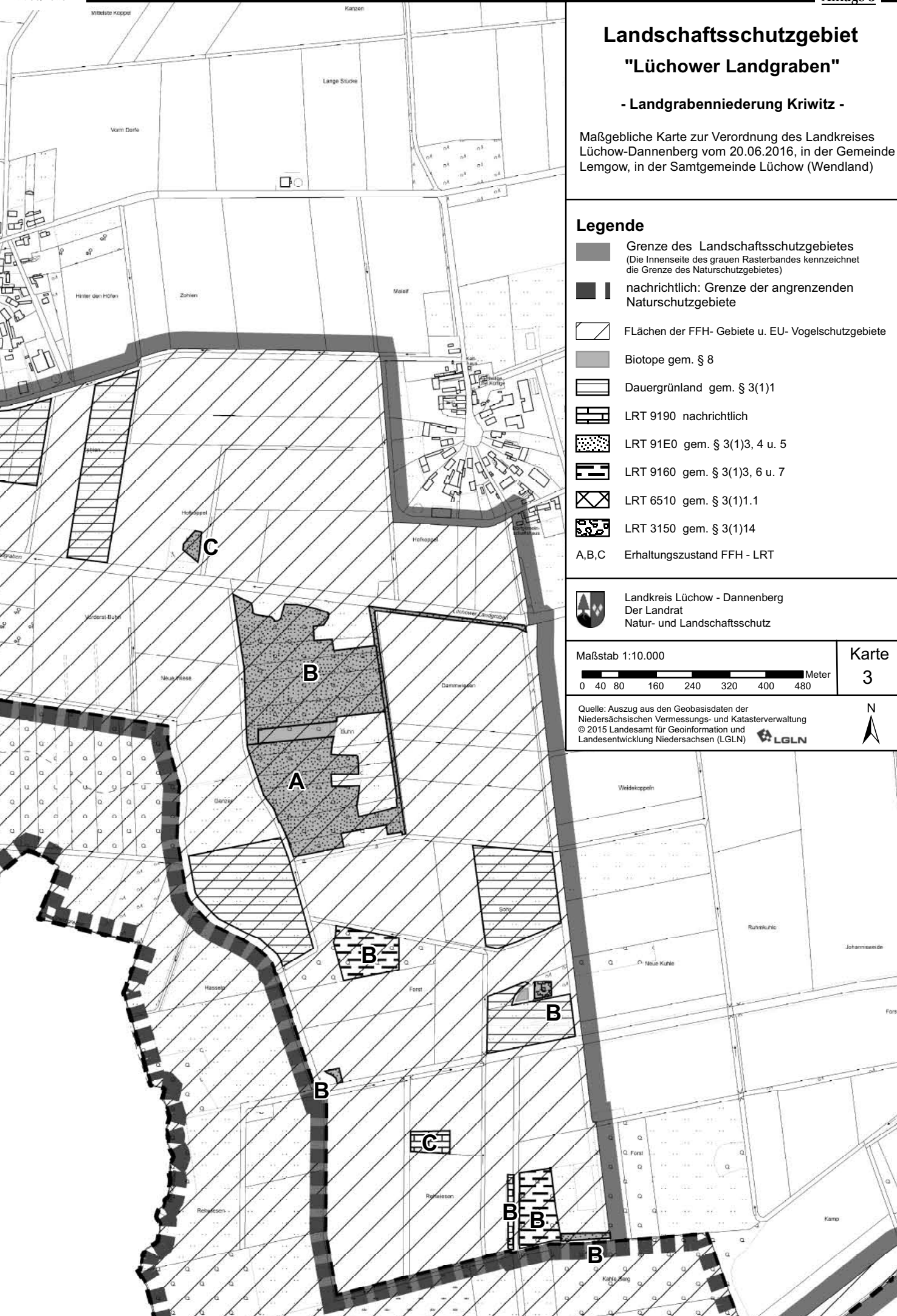
Maßstab 1:10.000  
 0 80 160 320 480 640 800 960 Meter

**Karte  
2**

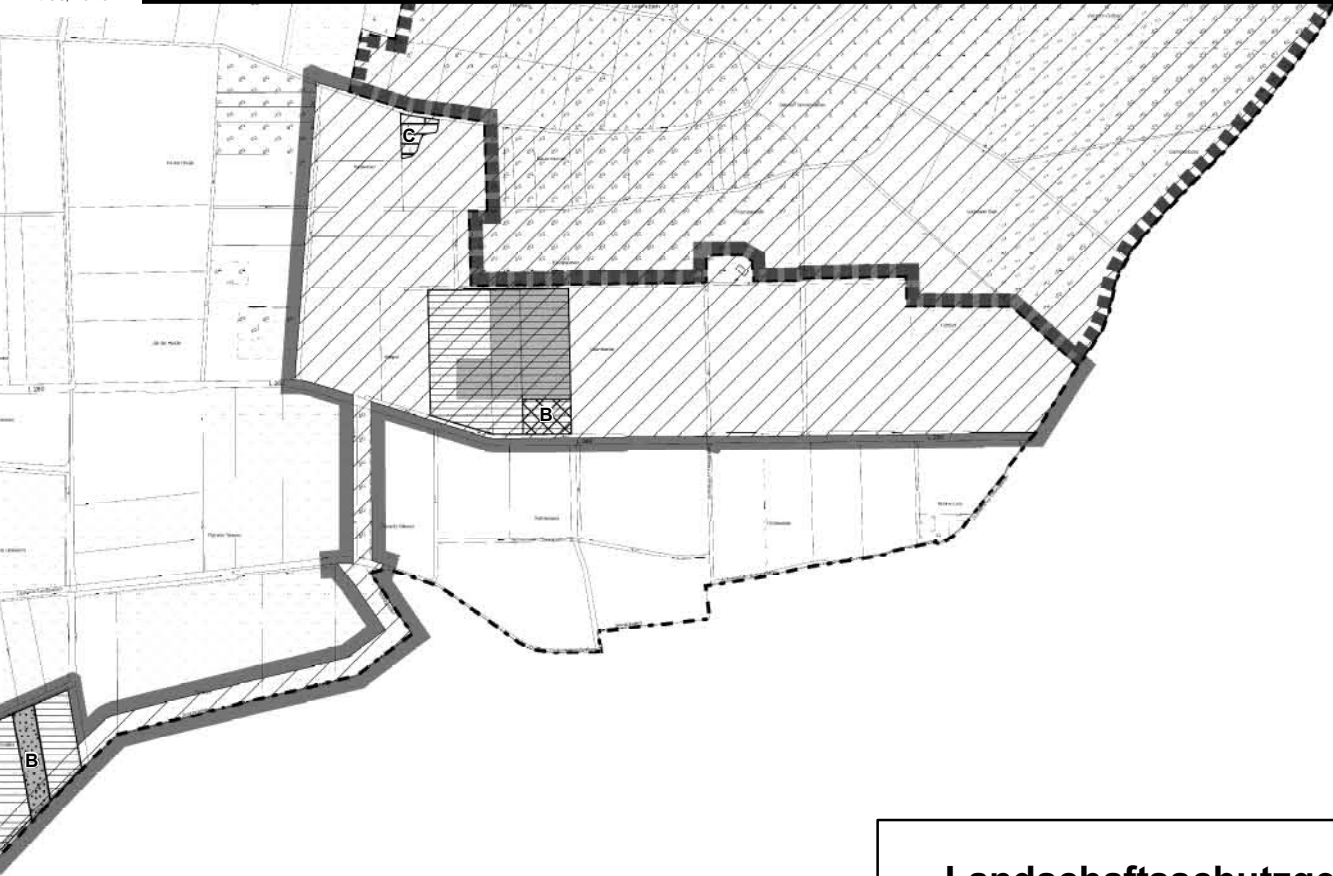
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)











**Landschaftsschutzgebiet  
"Lüchower Landgraben"**

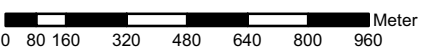
**- Verbindungsbereich Schmarsau -**

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises  
Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016, in der Gemeinde  
Lemgow, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

**Legende**

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet  
die Grenze des Naturschutzgebietes)
- nachrichtlich: Grenze der angrenzenden  
Naturschutzgebiete
- Flächen der FFH- Gebiete u. EU- Vogelschutzgebiete
- Biotope gem. § 8
- Dauergrünland gem. § 3(1)1
- LRT 9190 nachrichtlich
- LRT 91E0 gem. § 3(1)3, 4 u. 5
- LRT 9160 gem. § 3(1)3, 6 u. 7
- LRT 6510 gem. § 3(1)1.1
- LRT 3150 gem. § 3(1)14
- A,B,C Erhaltungszustand FFH - LRT

 Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

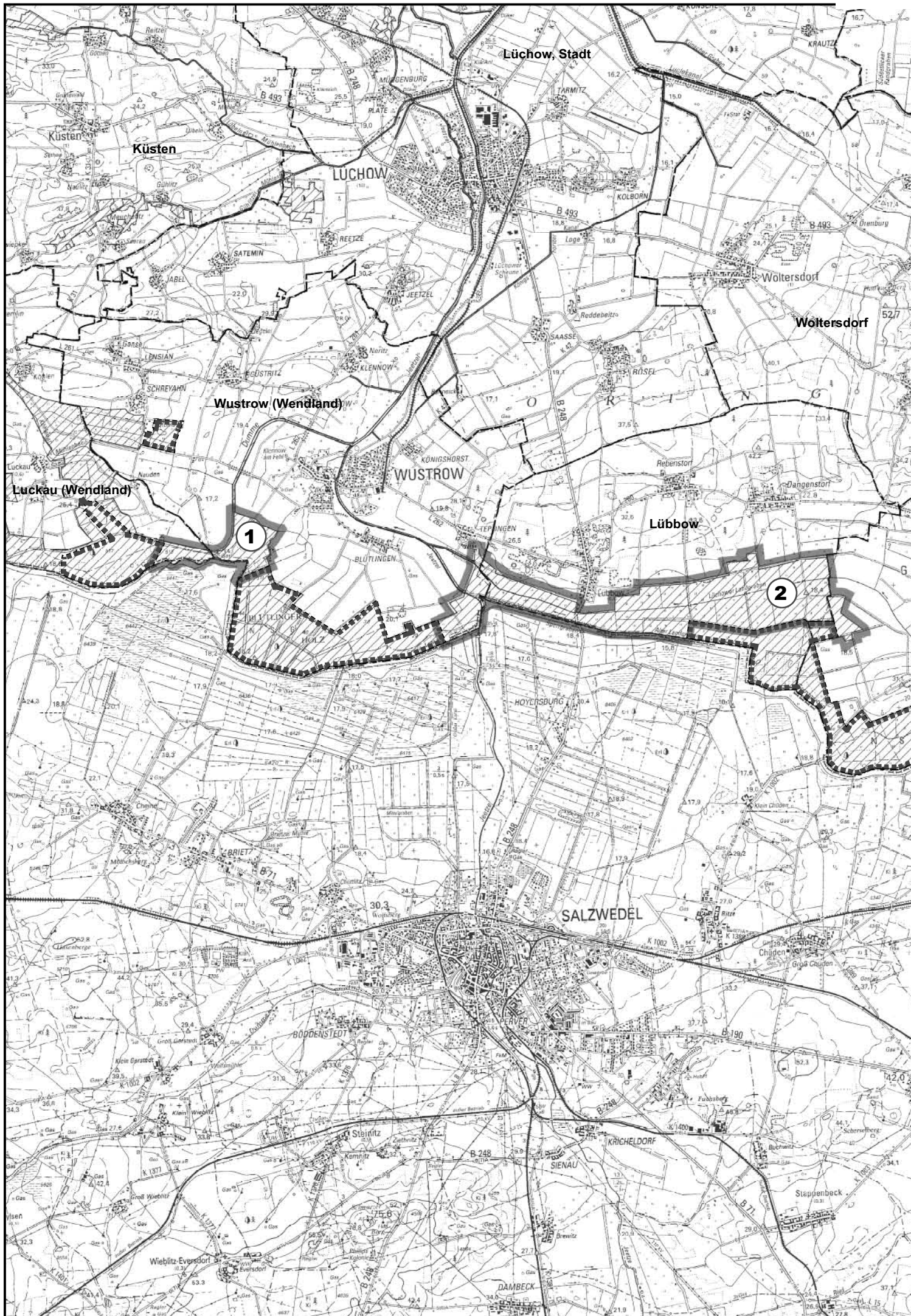
Maßstab 1:10.000  
 Meter  
0 80 160 320 480 640 800 960

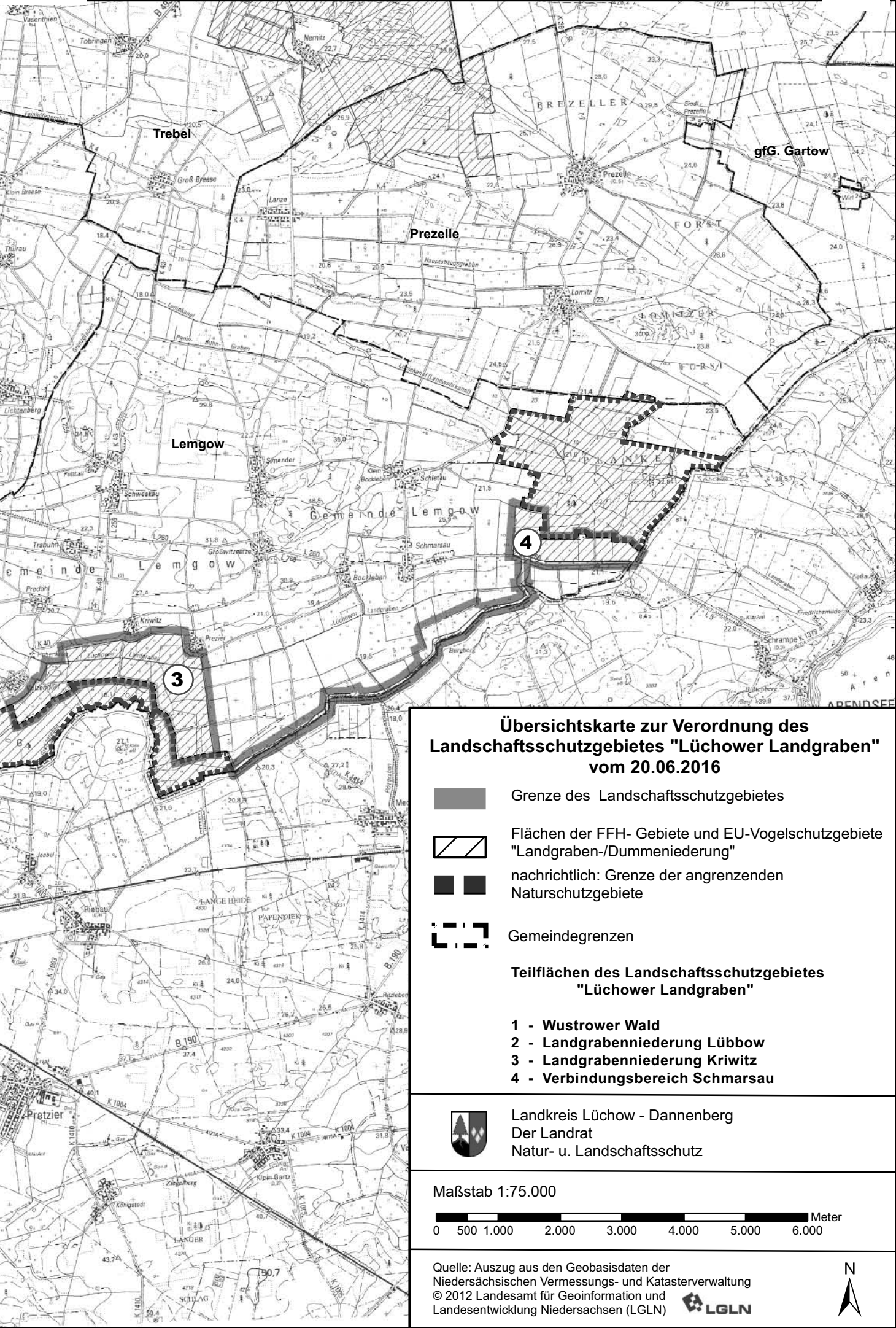
Karte  
4

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)









**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Lüchower Landgrabenniederung“  
in den Gemeinden Lübbow und Lemgow,  
Samtgemeinde Lüchow (Wendland),  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 20.06.2016**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lüchower Landgrabenniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich in den Gemeinden Lübbow und Lemgow entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, ca. 2 Kilometer südlich der Ortslagen Rebenstorf und Prezler.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lübbow und Lemgow sowie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 537 ha.

**§ 2**

**Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ ist ein durch Niedermoores, Gleye und Pseudogleye geprägter Landschaftsteil der Jeetzelniederung im Bereich südlich des Lüchower Landgrabens. Das NSG wird charakterisiert durch hohe Anteile von feuchten Erlen- und Eschenauwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland sowie artenreichem, mesophilem Grünland. Einzelne naturnahe Kleingewässer, Grabensysteme mit Hochstaudenfluren, ein kleiner Anteil Niederungsäcker sowie kleinflächige Binnensalzaustrittsstellen mit einer Halophytenflora (salzliebende Vegetation) sind ebenfalls Bestandteile des Gebietes. Das NSG weist einen hohen Flächenanteil von Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie in enger Verzahnung auf und dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln der EU-Vogelschutzrichtlinie als Lebensraum. Die Gewässer

des Gebietes sind eine Lebensstätte für gefährdete Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten. Durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt leistet es zudem einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. naturnaher Laubwaldbestände, vor allem der Traubeneichen-Erlen-Eschenwälder, der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, der Erlenbruch- und Sumpfwälder sowie der eigendynamischen Entwicklung von Naturwäldern,
  2. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
  3. sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,
  4. extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
  5. der Halophytenflora (salzliebende Vegetation) an Salzaustrittsstellen,
  6. von Grabensystemen und Kleingewässern in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Fisch-, Libellen- und Amphibienarten,
  7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  8. die Wiederherstellung eines hohen Grundwasserspiegels,
  9. großer zusammenhängender, ungenutzter und ungestörter Bereiche,
  10. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.

Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)
  1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwaldkomplexen aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
    - b) artenreichen Grünlandkomplexen mit mageren Flachland- und Feuchtwiesen
    - c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten, Fischotter, Kammolch und Vogel-Azurjungfer;
  2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaus-



- halt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung und naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor,
  - b) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalk- und basenreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten mit den kennzeichnenden Pflanzenarten Teufelsabbiss, Färberscharte, Pfeifengras, Natternzunge u. a. m. einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
  - d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - e) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,
  - f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
4. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Nebengewässer des Lüchower Landgrabens und der Niederung einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Gewässern (z. B. Gewässerandstreifen),

- b) Kammolch (*Triturus cristatus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, weitgehend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),
- c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
- d) Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in langsam fließenden, besonnten, winterwarmen, dauerhaft wasserführenden Gräben und Bächen mit wintergrüner Unterwasservegetation,
- e) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population vorrangig in kalkhaltigen, offenen Feucht- und Nasslebensräumen mit gleichmäßig hohen Wasserständen, nicht zu dichter Vegetation und einer gut ausgebildeten Streuschicht.

Besonderer Schutzzweck des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten
  - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
  - b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
  - c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
  - d) als Fließgewässer mit begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässersäumen,
  - e) als extensive Ackerrandstreifen/-raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten;
2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halb-offenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
  - b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
  - c) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschrreichen Feld- und Wegerändern und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch die Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,

- d) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
  - e) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
  - f) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko;
3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Erhalt und Förderung des extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel insbesondere den Gilden der Hecken-, Feld-, Wiesen- und Greifvögel, Falken, der Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, der Laubwälder sowie der Schwimmvögel.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
- 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit nicht im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindlich, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu

landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

- 5. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  - 6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  - 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  - 8. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  - 9. das Anlegen von Wildäckern, das Ausbringen von organischen Stoffen auf Ried- und Röhrichtflächen, Feuchtwiesen, in Hochstaudenfluren und Bruchwäldern sowie in und an Gewässern sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen. Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange bleiben unberührt,
  - 10. organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
  - 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 m von der Grenze des Schutzgebietes.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- Das Betreten und Befahren der Wege, die in der maßgeblichen Karte mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet sind, ist in der Zeit vom 1. März bis 15. August untersagt, soweit in § 4 nicht anders geregelt.
- (3) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
  - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Fachbehörde für Naturschutz sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - d) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege unter Verwendung gleichartiger Materialien wie Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, Asphalt oder Beton in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt. Der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig, bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig;
  4. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern aus Holz soweit sie in Deckung von Bäumen erstellt werden; die hierfür notwendigen Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erfolgen;
  5. die ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, soweit dies zur Entwässerung der privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist und nach folgenden Vorgaben:
    1. im Volzendorfer Entwässerungsgraben Nr. 73 (2. Ordnung) mit Vorkommen der Vogel-Azurjungfer ist die Unterhaltung in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar mit folgenden Einschränkungen zulässig:
      - a) in der Zeit vom 15. bis 20. Juni Mahd nur auf einer Böschungseite,
      - b) Mahd der zweiten Böschung ab 15. Juli möglich,
      - c) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
    2. die Unterhaltung der Verbandsgräben Nr. 18, 40 (2. Ordnung) und Nr. 11.1, 13, 16.4, 18, 23, 24.1, 24.1.1, 31.1.1, 31.1.2 (3. Ordnung) ist mit folgenden Einschränkungen zulässig:
      - a) in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juli Mahd nur auf einer Böschungseite,
      - b) Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
  3. die sonstigen Gräben im Gebiet dürfen in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar unterhalten werden; Grundräumungen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen;
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
    - a) unter Erhaltung vorhandener Feldraine ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen;
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung von bestehenden Drainagen; die Instandsetzung der Drainagen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn der Maßnahme;
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bis 100 qm Grundfläche und 5 m Höhe mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;
  6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung;
  2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorswälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - ad) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- 4.1 Auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung.
- 4.2 Auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung.
- 4.3 Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“
5. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte als Zone 2 gekennzeichneten Waldbeständen
- a) ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar,
  - b) in der übrigen Zeit in besonders begründeten Fällen und außerhalb der störungsempfindlichen Kernbereiche nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
6. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festzulegen.
7. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ (Zone 1) dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen auf Flächen der Landesnaturschutzverwaltung bis zum Jahre 2020.
- (5) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollte oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) Maßnahmen zur Wiedervernässung von öffentlichen Flächen, die Zwecken des Naturschutzes dienen,
    - b) die Förderung naturnaher Laubwälder,
    - c) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
    - d) Übergangs- und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,
    - e) Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

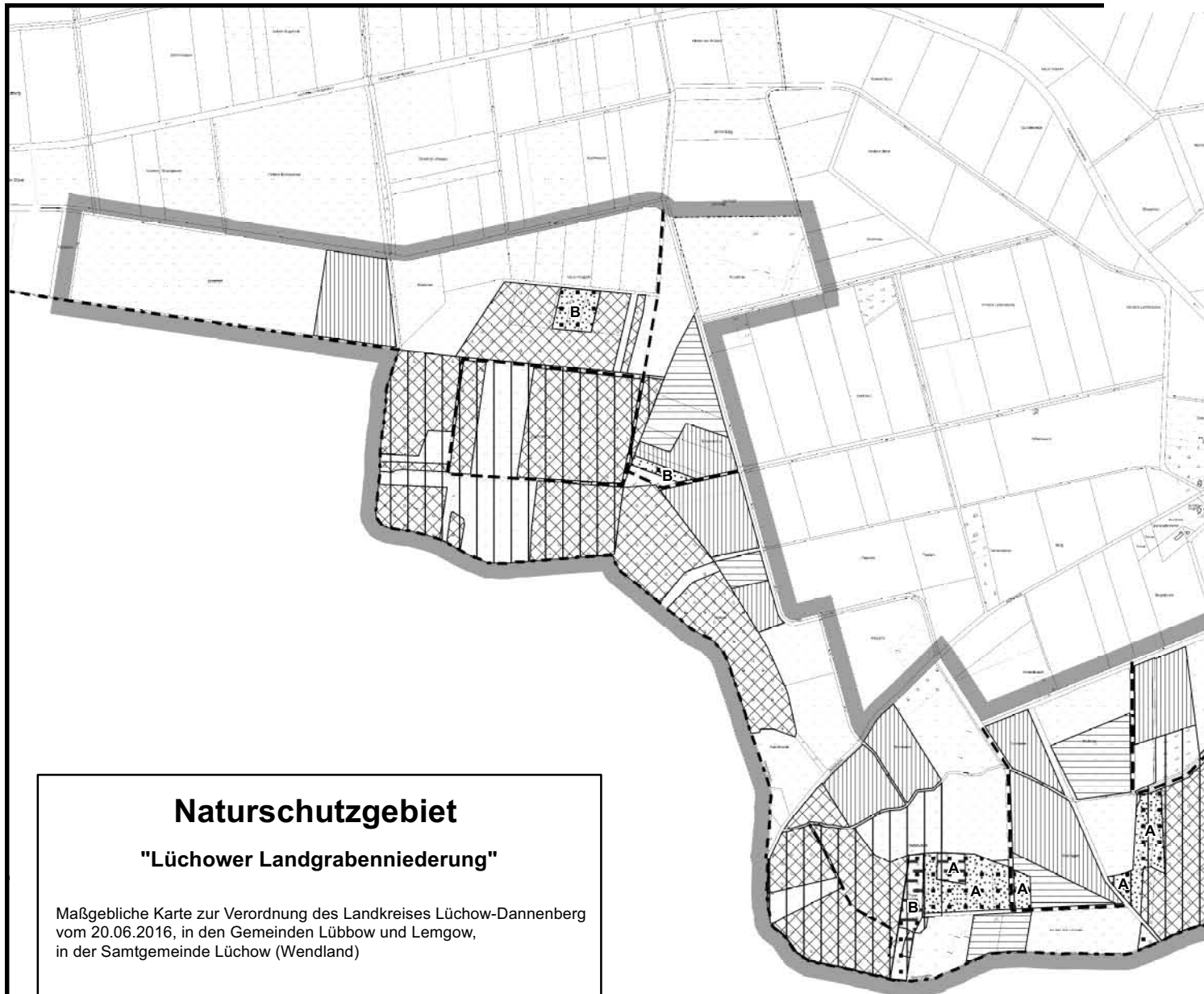
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ vom 17. Februar 1992 (Amtsbl. Lbg. Nr. 5 v. 1. März 1992) außer Kraft.

Lüchow, den 20.06.2016

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Schulz



## Naturschutzgebiet

### "Lüchower Landgrabenniederung"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 20.06.2016, in den Gemeinden Lübbow und Lemgow, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

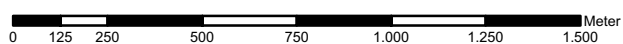
### Legende

-  **NSG Grenze** (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Zone 1 = Naturwald (Sukzession) gem.§ 4(4)7
-  Zone 2 = Naturnaher Wald gem. § 4(4)5
-  Wege gesperrt von 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
-  Flächen für Pflege und Entwicklung § 4(2)2c
-  Dauergrünland gem. § 4(3)3
-  Acker/Wechselland gem. § 4(3)1
-  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 4.1 und 4.2
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 und 4.2
-  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 und 4
-  Besonders stöempfindliche Kernbereiche bem. § 4(4)5
- A, B, C** Erhaltungszustand FFH - LRT

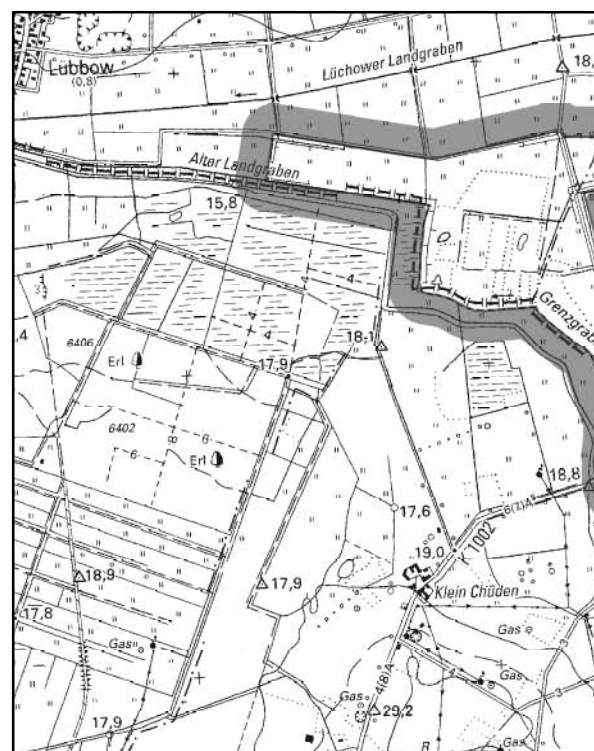


Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

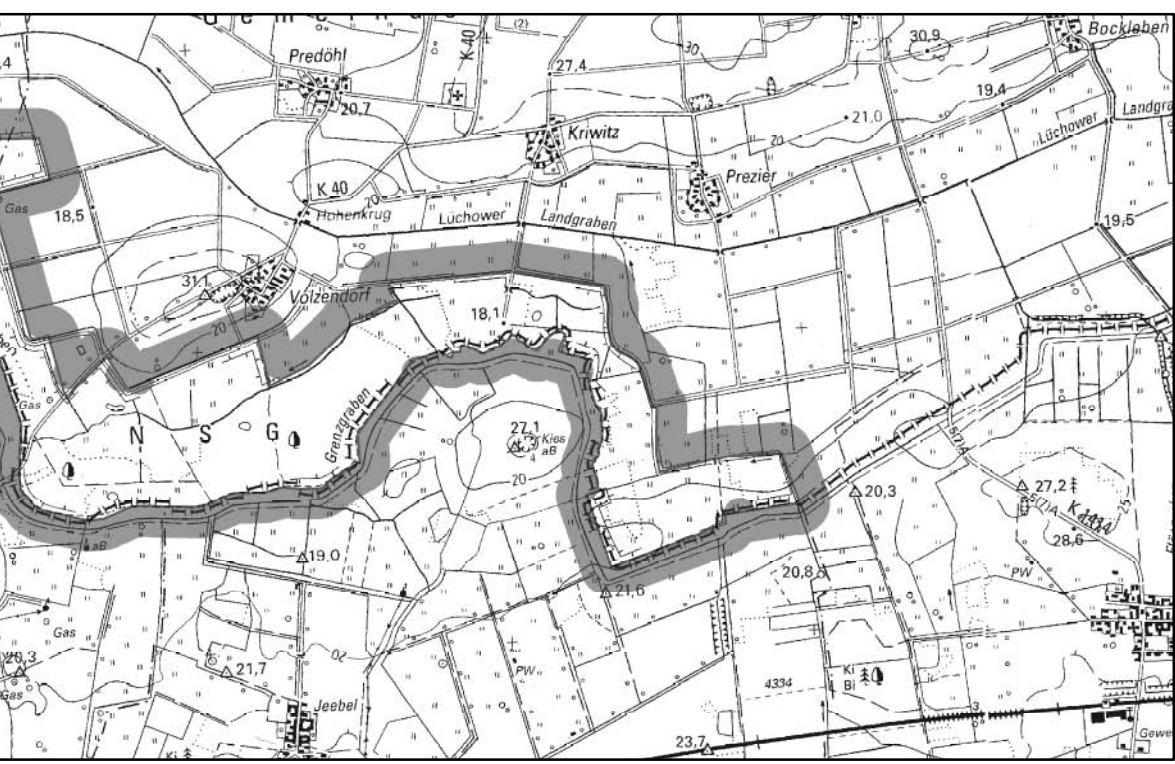
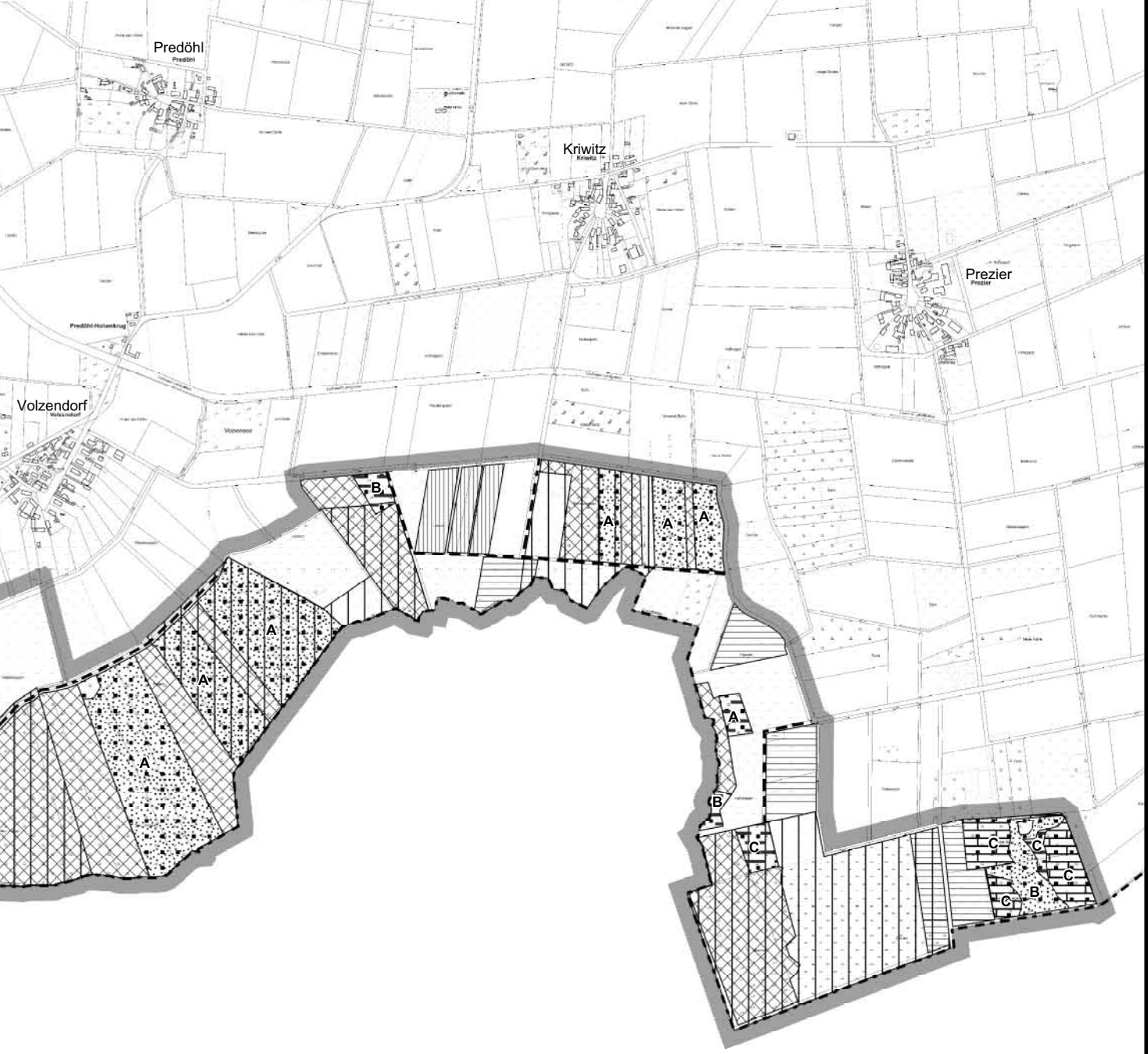
Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**